

Gemeinde Schöenberg
Abfallverordnung (AVO)
vom 5. November 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines		2
Art. 1	Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich	2
Art. 2	Grundsätze	2
Art. 3	Definitionen	2
II. Zuständigkeit und Aufgaben		3
Art. 4	Zuständigkeit	3
Art. 5	Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 6	Information	4
III. Pflichten der Verursacher von Abfällen		4
Art. 7	Pflichten der Verursacher	4
Art. 8	Separatsammlungen	5
IV. Sammlungen		6
Art. 9	Organisation	6
Art. 10	Container	6
V. Verursacherprinzip und Finanzierung		6
Art. 11	Verursacherprinzip	6
Art. 12	Gebührenfestlegung	6
Art. 13	Gebührenerhebung	7
VI. Verfahren		7
Art. 14	Rechtsmittel	7
VII. Straf- und Schlussbestimmungen		8
Art. 15	Strafbestimmungen	8
Art. 16	Inkraftsetzung	8

I. Allgemeines

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Art. 1

- 1 Der Gemeinderat Schönenberg erlässt, gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994 und Art. 15 lit. b 4 der Gemeindeordnung vom 29.11.2001, folgende Abfallverordnung (AVO).
- 2 Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Schönenberg Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

Grundsätze

Art. 2

- 1 Die Gemeinde Schönenberg sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass
 - a) Abfälle möglichst vermieden werden;
 - b) Abfälle der Wiederverwertung, Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;
 - c) gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile getrennt gesammelt und entsorgt werden;
 - d) möglichst wenig Abfälle verbrannt oder deponiert werden müssen.
- 2 Abfälle sind nach dem neuesten Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
- 3 Abfälle, die ausserhalb unserer Gemeinde entstanden sind, dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Schönenberg entsorgt werden.

Definitionen

Art. 3

In dieser Verordnung gilt:

Abfallbewirtschaftung: Als Bewirtschaftung gilt jede Behandlung der Abfälle, die der Sammlung, dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Wiederverwendung, der Aufbereitung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.

- **Sammlung:** Als Sammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Holprinzip (Abfahren) oder Bringprinzip (Sammelstellen und Aktionen).
- **Verursacher:** Als Verursacher im Sinne dieser Verordnung gilt, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Bewirtschaftung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.
- **Haus-/Siedlungsabfälle:** Alle aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle.

- **Betriebsabfälle:** Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, Land- und Forstwirtschaft, die in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen, gelten als Betriebskehricht.
- **Sperrgut:** Brennbarer Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen (1m x 1m x 1m) oder seines Gewichts (10 kg) nicht in die offiziellen Kehrichtsäcke passt, gilt als Sperrgut.
- **Grossperrgut:** Brennbare Material das von der Abmessung oder Gewicht her das Sperrgut übersteigt (Möbel, Betten, Schränke, Matratzen usw.) auf Sperrgutgrösse verkleinern oder Direktanlieferung an die KVA Horgen.
- **Grünabfuhr:** Sammlung kompostierbarer Gartenabfälle.
- **Wertstoffe:** Sind Abfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden können.
- **Kompostierbare Wertstoffe:** Organische Abfälle aus Garten und Küche, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
- **Nichtkompostierbare Wertstoffe:** Die übrigen Abfälle wie Papier, Glas, Metall usw. gelten als nicht kompostierbare Wertstoffe.
- **Problemabfälle:** Sind einzelne Abfälle wie Pneus, Elektronikgeräte, Fernsehapparate, Kühlschränke usw., deren Bewirtschaftung problematisch sind und die zusätzliche betriebliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordern.
- **Bauabfälle:** Sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Aushub:	unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann.
Bauschutt:	Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können.
Bausperrgut:	Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet oder deponiert werden können.
- **Sonderabfälle:** Sonderabfälle sind die in der "Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen" (VVS) aufgeführten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle.
- **Tierkörper:** Als Tierkörper gelten alle Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. Diese sind gemäss der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung zu entsorgen.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Zuständigkeit

Art. 4

- 1 Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat. Er schliesst auch die erforderlichen Verträge ab.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 5

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr folgender Abfallarten:
 - Hauskehricht
 - Betriebskehricht
 - Sperrgut
 - Kompostierbare Gartenabfälle
 - Papier
 - Verpackungsglas
 - Mineralöl
 - Speiseöl
 - Tierkadaver
 - Metalle (Weissblech, Aluminium, Eisen, Nichteisenmetalle)
- 2 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
- 3 Die Gemeinde Schönenberg ist gegenwärtig dem Zweckverband für Kehrichtverwertung des Bezirkes Horgen angeschlossen.
- 4 Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons durchführen.

Information

Art. 6

- 1 Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Gewerbe und Industrie regelmässig über Möglichkeiten der Abfallentsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushaltungen und Betriebe jährlich einen verbindlichen Abfallkalender und periodisch weitere Informationen zu Abfallfragen.
- 2 Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Zweckverband für Kehrichtverwertung des Bezirkes Horgen und dem Kanton.

III. Pflichten der Verursacher von Abfällen

Pflichten der Verursacher

Art. 7

- 1 **Haushaltkehricht, Betriebskehricht und Sperrgut** (bis zu maximal 1 Meter Länge) darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden. Sperrgut mit Übermass muss zerkleinert werden.
- 2 **Wertstoffe:**
 - a) **Kompostierbare Wertstoffe** sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Stehen keine solchen Möglichkeiten zur Verfügung ist das Grüngut aus Gartenabfällen der Grünabfuhr zu übergeben. Für den Eigengebrauch stellt die Gemeinde den Häckeldienst bereit. Wird das Häckselgut abgeführt, sind die Kosten vom Verursacher zu übernehmen.

- b) **Nichtkompostierbare Wertstoffe** sind den entsprechenden Wertstoffsammlungen abzugeben oder in dem dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.
- 3 **Problemabfälle** gemäss Art. 8 sind nach den Angaben des Abfallkalenders zu entsorgen.
- 4 **Sonderabfälle** sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Angaben dazu werden im Abfallkalender veröffentlicht.
- 5 **Bauabfälle:** Die Entsorgung der Bauabfälle ist Sache des Inhabers der Abfälle. Diese sind, soweit möglich, zu vermeiden oder direkt auf der Baustelle umweltgerecht zu verwerten oder wiederzuverwenden. Die übrigen Abfälle sind in die Fraktionen Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle zu sortieren.
- 6 **Verbrennung:** Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfälle ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 7 **Ablagerung:** Das Ablagern von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.
- 8 **Direktanlieferungen:** Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe können bei grossem Anfall von Betriebskehricht oder Sperrgut diese Abfälle direkt der Kehrichtverwertung in Horgen anliefern. In besonderen Fällen können diese auch dazu verpflichtet werden.
- 9 **Betriebsabfälle:** Abfälle aus Betrieben, die in Art und Menge nicht dem Siedlungsabfällen entsprechen, sind vom Verursacher selbst und auf eigene Kosten einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Separatsammlungen

Art. 8

- 1 Jedermann ist gehalten, folgende Wertstoffe getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung zuzuführen:
- Papier
 - Verpackungsglas
 - Metalle (Weissblech, Aluminium, Eisen, Nichteisenmetalle)
 - Textilien
- 2 Jedermann ist verpflichtet, namentlich folgende Problem- und Sonderabfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen:
- Mineralöl
 - Speiseöl
 - Pneus
 - Tierkadaver / Metzgereiabfälle
 - Bildschirm- und Elektrogeräte
 - Kühlschränke
 - Batterien / Akkumulatoren
 - Entladungslampen / Stromsparlampen
 - Gifte
 - Medikamente
 - Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke usw.)
 - Fotochemikalien
- 3 Die Gemeinde ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Sammlung anzuordnen oder einzuschränken.

IV. Sammlungen

Organisation

Art. 9

- 1 Die Regelung aller Sammlungen und der dabei zu beachtenden Bereitstellungsarten und -tage erfolgt verbindlich im Abfallkalender.
- 2 Der Gemeinderat bezeichnet den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden. Ein Anspruch auf Direktbedienung besteht nicht.
- 3 Bei Bereitstellungsorten, die vorübergehend durch das Kehrichtauto nicht erreicht werden können (z.B. wegen Baustellen, Strassensperren), ist das Sammelgut an die nächste bedienbare Strasse oder an den nächsten Sammelplatz zu bringen.

Container

Art. 10

- 1 Für Überbauungen, Schulen, grösseren Gewerbebauten und Dienstleistungsbetrieben usw. kann die Gemeinde die Bereitstellung von Containern verlangen.
- 2 Container sind stets in betriebsbereitem und sauberem Zustand zu halten. Die Anschaffung der Container ist Sache der Grundeigentümer.

V. Verursacherprinzip und Finanzierung

Verursacherprinzip

Art. 11

- 1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren kostendeckend und möglichst verursachergerecht erhoben.

Gebührenfestlegung

Art. 12

- 1 Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einem speziellen Abfallgebührenreglement (AGR) durch den Gemeinderat.
- 2 Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu übertragen.

Gebührenerhebung

Art. 13

1 Privathaushalte:

- a) Die Gebühren für die Kehrichtabfuhr (Transport und Verbrennung) werden durch den Verkauf von speziell gekennzeichneten Kehrichtsäcken oder Gebührenklebern für Kehrichtsäcke, verursachergerecht erhoben.
- b) Für die Sperrgutabfuhr können durch den Verkauf entsprechender Gebührenkleber ebenfalls verursachergerechte Gebühren erhoben werden.
- c) Die übrigen Aufwendungen der Abfallbewirtschaftung (Administration, Wertstoffsammlungen, Öffentlichkeitsarbeit usw.) werden mit einer Grundgebühr gedeckt. Diese wird nach einem Haushalt- oder Gewerbetarif verrechnet.

2 Betriebe:

- a) Betriebe ohne Container:
Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe, die ihren Betriebskehricht in Kehrichtsäcken bereitstellen, entrichten die Gebühren für Kehricht und Sperrgut wie Privathaushalte. Zusätzlich entrichten sie eine Grundgebühr gemäss Gewerbetarif.
- b) Betriebe mit Container:
Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe, die ihren Betriebskehricht in offiziellen Betriebscontainern bereitstellen, entrichten eine Gebühr pro Containerleerung sowie eine Grundgebühr gemäss Gewerbetarif.

3 Grundgebühren:

- a) Die Grundgebühren sind durch die bei Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer für das ganze Jahr zu bezahlen
- b) Für Wohnungen und Betriebe, die mehr als ein halbes Jahr leerstehen, können auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühren für die entsprechende Zeit erlassen bzw. zurückerstattet werden.
Das Gesuch ist jährlich neu zu stellen. Voraussetzung für die Gutheissung eines Gesuches ist die erfolgte Meldepflicht nach Art. 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Schönenberg.
- c) In Ausnahmefällen kann die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach Abs. 1 und 2 abweichend geregelt werden.

VI. Verfahren

Rechtsmittel

Art. 14

- 1 Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Horgen angefochten werden.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 15

- 1 Widerhandlungen gegen dieser Verordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Inkraftsetzung

Art. 16

- 1 Die Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt die Verordnung über das Abfuhrwesen vom 28. März 1995.
 - 2 Die vorstehende Abfallverordnung wurde vom Gemeinderat am 5. November 2002 genehmigt.
 - 3 Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.
-

Gemeinderat Schönenberg ZH

Die Gemeindepräsidentin: M. Schönbächler
Der Gemeindegeschreiber: W. Bürgler

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. 1279 vom 10. Juni 2003